



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Dezember 2010

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	422		
317	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	422	
318	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Talsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee)	422	
319	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg	426	
320	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Auenentwicklung im Bereich des „Haus Horst“ bei Lippe km 85,9 - 87,4	426	
321	Auflösung des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal zum 31.12.2010	427	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	427		
322	Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit		Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.12.2010
			427
		323	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr
			4299
		324	Prüfungsordnung für die Ausbildereignungsprüfung für Ausbildungsberufe im kommunalen Bereich vom 06.12.2010
			429

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24.12.2010, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 17.12.2010, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2011 ist am Freitag, dem 07.01.2011.

Hierzu ist am Montag, den 03.01.2011, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**317 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0062/10/0304.1

45699 Herten, den 10.12.2010

Die Firma Magontec GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Magnesium-Umschmelzanlage auf dem Betriebsgrundstück Industriestr. 61, 46240 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 16, Flurstück 57, 19 + 22), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Annahmekatalogs um Magnesiumrückläufer, die als Abfall deklariert wurden. Die Qualität der anzunehmenden Magnesiumabfälle entspricht den Kriterien, die bereits in der gültigen Genehmigung für Magnesiumrückläufer festgelegt wurden, so dass mit der Annahme von Magnesiumabfällen keine Anlagenänderungen einher gehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 422

318 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Talsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee)

Präambel

Die Talsperre Haltern (Halterner Stausee) ist von der Gelsenwasser AG zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung errichtet worden. Um diesen vorrangigen Zweck nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen von der Talsperre ferngehalten werden.

Die mit den Aufgaben der Gelsenwasser AG zusammenhängenden Arbeiten auf und im Bereich der Talsperre dürfen nicht gefährdet werden. Die Nutzung der Talsperre Haltern für Erholungszwecke kann deshalb nur auf eigene Gefahr und unter den nachstehenden Beschränkungen zugelassen werden.

§ 1

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3, 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) -, Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), Ziffern 21.22 und 21.23 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 282) sowie der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird an dem in § 2 dieser Verordnung genannten Teil der Talsperre Haltern - im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG als Talsperreneigentümerin - der Gemeingebrauch im Rahmen der nachfolgenden Regelungen beschränkt zugelassen.

§ 2

Das Gebiet der Talsperre Haltern (Halterner Stausee) im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche nördlich der Straße Haltern-Hullern (B 58) bis zur Uferlinie einschließlich der Stever bis zum Heimingshof und dem Halterner Mühlenbach bis 400 m unterhalb der Wegebrücke an der Blockstelle Uphusen (siehe Anlage).

Das vorgenannte Gebiet umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Haltern-Stadt:

Flur 10, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw.,
Flur 11, Flurstücke 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw.,
Flur 12, Flurstücke 1 tlw., 6, 7 tlw., 29 tlw.,
Flur 30, Flurstücke 5, 6 tlw., 28 tlw., 57 tlw.

§ 3

1. Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst unter den nachfolgenden Einschränkungen

a) das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft. Das sind

1. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote (Sportrunderboote ausgenommen)
2. Segelboote ohne Koch-, Wasch- und Übernachtungsgelegenheit (Segelsurfing ausgenommen)
3. Segelschulschiffe, die im Einzelfall mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und des Gewässereigentümers mit Elektro(hilfs-)motoren ausgestattet werden

und

b) das Baden und Schwimmen.

2. Der Bau und die Unterhaltung von Anlegestellen, Anlegebrücken sowie das Anbringen von Bojen für die Durchführung von Segelfahrten und Bootsfahrten sowie für die Abgrenzung der Strandbäder fallen nicht unter den zugelassenen Gemeingebrauch.

3. Der Gemeingebrauch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das Eisgehen.

§ 4

1. Es werden 330 Segelboote, 1.020 Ruder-, Paddel- und Schlauchboote sowie 20 Tretboote, insgesamt 1.370 Wasserfahrzeuge (§ 3 Abs. 1 Buchst. a), zugelassen.

An die Segelclubs können außerdem 30 besonders gekennzeichnete übertragbare Erlaubnisscheine zur Schulung von Jugendlichen auf Jugendsegelbooten ausgegeben werden.

2. Die Wasserfahrzeuge bedürfen einer besonderen jederzeit widerruflichen Zulassung, die entweder als Jahreserlaubnisschein, als Wochenerlaubnisschein oder als übertragbarer Jahreserlaubnisschein erteilt wird.

Diese Erlaubnisscheine werden von dem Bürgermeister der Stadt Haltern im Auftrag der Bezirksregierung Münster ausgegeben, die übertragbaren Jahreserlaubnisscheine für Segelboote im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG.

Die Erlaubnisscheine werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Segelboote
 - 150 Jahreserlaubnisscheine,
 - 15 Wochenerlaubnisscheine,
 - 165 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- b) Ruder-, Paddel-, Schlauchboote
 - 880 Jahreserlaubnisscheine,
 - 15 Wochenerlaubnisscheine,
 - 125 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- c) Tretboote
 - 20 Jahreserlaubnisscheine.

Die übertragbaren Erlaubnisscheine dürfen nur an Segelclubs und Bootshäuser ausgegeben werden. Die Segelclubs und Bootshäuser können diese Scheine an andere Bootseigentümer vergeben.

Hierüber haben sie ein Verzeichnis zu führen, aus dem Empfänger und Besitzzeiten ersichtlich sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den Vertretern der in Absatz 4. genannten Behörden bzw. der Gelsenwasser AG vorzulegen.

3. Neben den Erlaubnisscheinen werden Zulassungsmarken ausgegeben, die an den zugelassenen Wasserfahrzeugen deutlich sichtbar zu befestigen sind.

4. Die Erlaubnisscheine sind vom jeweiligen Führer des Bootes ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörde (Polizei, Stadt Haltern, Staatliches Umweltamt, Bezirksregierung als obere Wasserbehörde) und der Gelsenwasser AG (Talsperreneigentümerin) vorzuzeigen.

§ 5

1. Das Betreten des Saugbaggers, der Spülleitung und der sonstigen Anlagen an der Talsperre oder am Ufer ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Vom in Betrieb

befindlichen Saugbagger ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten, von den Schwimmleitungen ein Abstand von mindestens 5 m.

2. Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer der Talsperre geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Den Booten der Gelsenwasser AG, dem Fahrgastschiff „Möwe“ und den Rettungsbooten ist vor allen anderen Booten die Vorfahrt einzuräumen und ein ungehindertes An- und Ablegen zu ermöglichen.

4. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote müssen einander und den Segelbooten ausweichen. Ausweichpflichtige Boote müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten. Falls diese Regel nicht eingehalten werden kann, muss der Bootsführer des ausweichpflichtigen Bootes rechtzeitig und unmissverständlich anzeigen, wie er ausweichen will.

5. Befinden sich zwei Segelboote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:

- a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Boot, das den Wind von Backbord hat, ausweichen;
- b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot ausweichen.

6. Segelboote überholen andere Segelboote auf der Luvseite.

§ 6

In allen zugelassenen Wasserfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind oder durch Benutzungsvorschriften festgelegt ist.

§ 7

1. Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.

2. Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen (u.a. Angabe von Personalien) und den Unfall unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle und der Gelsenwasser AG, Haltern, zu melden.

§ 8

1. Die sich im Bereich des Nordbeckens der Talsperre Haltern befindliche Insel darf aus Landschafts- und Vogelschutzgründen nicht betreten werden.

2. Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb der Bojenreihe nicht befahren werden. Gleiches gilt für vom Talsperreneigentümer abgesperrte Seefläche.

3. Alle Wasserfahrzeuge dürfen nur an den für Wasserfahrzeuge ohne eigene Antriebskraft besonders gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Im Übrigen ist das Betreten der Uferflächen ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten.

§ 9

1. Baden und Schwimmen ist nur in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Strandbad erlaubt.
2. Eine Verlegung der Abgrenzungseinrichtung zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerteil des Strandbades ist auch im Falle der Absenkung des Wasserstandes unzulässig.

§ 10

1. Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist aus Vogelschutzgründen auf die Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres beschränkt.
2. Das Befahren der Talsperre in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.

§ 11

Für das Abhalten wassersportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Regatten, ist eine Sondererlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis wird von der Bezirksregierung Münster im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG erteilt. Dazu haben die Segelclubs der Bezirksregierung zu Beginn eines jeden Jahres ihre Veranstaltungen (verbandsoffene, clubinterne Regatten) anzuzeigen, für jede Veranstaltung

- a) die Zahl der Boote (geschätzt)
- b) Beginn und Ende der Regatta,
- c) Sicherungsmaßnahmen

anzugeben und die Sondererlaubnis zu beantragen.

§ 12

Es ist verboten, Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser der Talsperre einzubringen.

§ 13

Das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im engeren Talsperrenbereich verboten und nur weiter außerhalb an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zugelassen.

§ 14

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 161 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Ziff. 8 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, insbesondere

1. den See mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Paddel-, Schlauch-, Tret-, Ruder-, Segelboote und Surfbrettern) im Bade- und Schwimmbereich sowie der durch Bojenketten und andere Absperrvorrichtungen abgetrennten Seefläche befährt (§ 8 Abs. 3),

2. an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ein Wasserfahrzeug besteigt oder verlässt oder die Uferflächen betritt (§ 8 Abs. 4),
3. die im Bereich des Nordbeckens gelegene Insel betritt (§ 8 Abs. 2),
4. außerhalb des gekennzeichneten Badestellenbereiches badet oder schwimmt (§ 9 Abs. 11),
5. wassersportliche Veranstaltungen ohne die dafür erforderliche Sondererlaubnis abhält (§ 11),
6. entgegen der Vorschrift des § 12 dieser Verordnung Stoffe und Gegenstände in das Wasser der Talsperre einbringt,
7. außerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zeltet, lagert, einen Wohnwagen aufstellt oder ein Kraftfahrzeug abstellt (§ 13).

Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Ziff. 9 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 6 Satz 1 LWG Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Abs. 6 Satz 4 LWG zuwiderhandelt.

2. In den Fällen, in denen schwere Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden, kann die Bezirksregierung Münster zudem den Jahreserlaubnisschein bzw. den Wochenerlaubnisschein widerrufen.

§ 15

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) bei allen Bootsverleihern,
- b) bei dem Strandbad,
- c) bei allen Anlegestellen,
- d) bei den Segelclubhäusern,
- e) bei den Hotels Stadtmühle, Seehof und Seestern,
- f) bei den Anlegestellen des Motorschiffes „Möwe“.

§ 16

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft

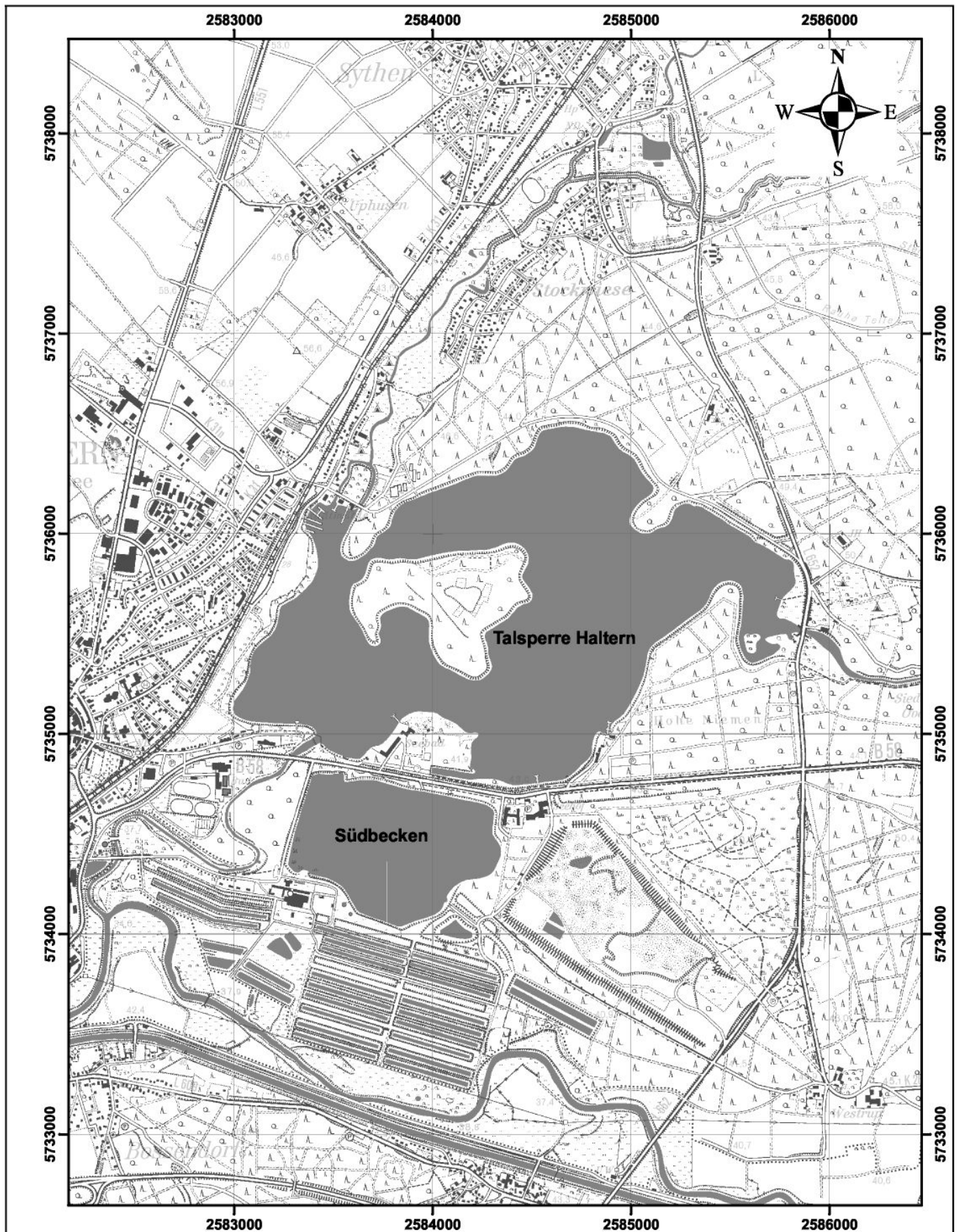
2. Sie tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

Münster, den 06. Dezember 2010

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als obere Wasserbehörde
54.07-001/2010.0001

In Vertretung
gez. Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 422-425



Wasserwerk Haltern, Wassergewinnung Talsperre Anlage zur Gemeingebrauchsverordnung Halturner Stausee		
	Datum	Name
Bearbeitet	Mai 2010	Pochwyt
Gezeichnet	Mai 2010	Träumner
Gesehen	Mai 2010	Böddeker

GELSENWASSER 
 GAS. STROM. NATÜRLICH WASSER.

**Wasserwirtschaft/
 Umweltmanagement**

1:25.000

319 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3, 136 und 138 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Zustimmung der Stadt Sassenberg und des Herrn Heinrich Krewerth, Füchterstraße 9, 48336 Sassenberg, als Gewässereigentümer folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Feldmarksees in Sassenberg.
- (2) Der Feldmarksee umfasst die Seefläche und den Uferbereich zwischen der Verbindungsstraße „Vennstraße/Zum Knapp“ im Norden und dem Uferbereich entlang dem Wochenendhausgebiet, dem Parkplatz „Heidestraße“ und der Rettungswache/Kiosk im Süden sowie der „Vennstraße“ im Westen und der Straße „Zum Knapp“ bzw. der aus Schwimmkörpern mit zwischengehängten und auf dem Wasser schwimmenden Kanhölzern bestehenden Absperrung zum angrenzenden Abgrabungsgelände im Osten.
- (3) Für Standort, Lage und Ausmaß des Feldmarksees ist der anliegende Lageplan (Maßstab 1:3000) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Feldmarksee in Größe von ca. 13 ha befindet sich danach auf den Grundstücken Gemarkung Sassenberg, Flur 17, Flurstücke 13, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 41, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 186, 187, 188, 193, 325, 343.
- (4) Der Uferbereich ist der Grundstücksstreifen, der an der Wasserfläche beginnt, über die Böschungskante hinaus weiter verläuft und landeinwärts am parallel verlaufenden Wanderweg endet.

§ 2 Zugelassener Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch am Feldmarksee wird im folgenden Umfang zugelassen:

- (1) **Baden und Schwimmen** in dem durch eine Schwimmbojenkette auf der Wasseroberfläche gekennzeichneten südwestlichen Teil des Sees.
- (2) **Liegen und Spielen** einschließlich der mit dem Baden verbundenen Tätigkeiten in dem gekennzeichneten Uferbereich (Strandbad).
- (3) Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Segel-, Ruder-, Schlauch- und Paddelboote, Windsurfbretter).
- (4) **Modellboote** in dem gekennzeichneten südlichen Seebereich.
- (5) **Eissport.**

§ 3 Sonstige Nutzungen

- (1) Das Betreten der im nördlichen Bereich des Sees gelegenen Insel ist untersagt.
- (2) Eissekeln ist verboten.
- (3) Vieh tränken und das Schwimmen lassen von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
- (4) Das Lagern oder Campieren sowie das Mitführen von Tieren im Uferbereich ist verboten; ausgenommen sind die bestimmungsgemäße Nutzung des gekennzeichneten Strandbades sowie das Mitführen eines Hundes durch die verantwortliche Aufsicht.

§ 4 Regelung des Gemeingebrauchs

Die Ausübung des hiermit zugelassenen Gemeingebrauchs gemäß § 34 LWG wird durch die zuständige allgemeine Wasserbehörde, den Landrat des Kreises Warendorf, geregelt.

§ 5 Aushang der Verordnung

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) im Strandbad
- b) am Bootssteg
- c) im Modellbootbereich.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Münster, den 06. Dezember 2010

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.07-008/2010.0001

In Vertretung
gez. Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 426

Der Lageplan der Bestandteil dieser Verordnung ist, ist dem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

320 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Auenentwicklung im Bereich des „Haus Horst“ bei Lippe km 85,9 - 87,4

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.09.01.03-013

48143 Münster, den 06.12.2010

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 30.09.2010 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe km 85,9 - 87,4 beantragt. Die Maßnahme umfasst 3 kleinere Uferent-

fesselungen in Verbindung mit Flutrinnen sowie die Öffnung der Verrohrung des Mühlengrabens und die Herausnahme von Restbefestigungen im Mühlengraben. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts in NRW.

Nach § 1 des UVPG NRW i.V.m. Anlage 1, Nr. 3 zum UVPG NRW ist für die Maßnahmen an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Münster, 06.12.2010



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 426-427

321 Auflösung des Wasserverbandes Netterdenschener Kanal zum 31.12.2010

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 16.12.2010
Az: 54.04.01.01.01

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Netterdenschener Kanal hat in seiner gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Verbandsversammlung am 03.12.2010 einstimmig gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 WVG (Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)) die Auflösung des Wasserverbandes Netterdenschener Kanal zum 31.12.2010 beschlossen.

Die Aufgaben und das Vermögen des Wasserverbandes Netterdenschener Kanal werden gem. § 61 Abs. 1 WVG ab dem 01.01.2011 auf den Deichverband Bislich-Landesgrenze übertragen.

Im Auftrag
gez. Schultenkämper

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 427

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

322 **Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.12.2010**

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kenn-

zeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008, und

- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben mit Milch- oder Mutterkühen wird in Nordrhein-Westfalen für den Fall allgemein genehmigt, dass es nicht möglich ist, die Kühe, den Zuchtbullen oder die Nachzucht in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Abs. 2 Verordnung (EG)

889/2008 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

2. Als Kleinbetrieb gilt ein Betrieb mit bis zu 20 Milch- oder Mutterkühen und der zugehörigen Nachzucht sowie ggf. einem Zuchtbullen. Ausschlaggebend für die Kuhzahl ist der Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres aus der HIT-Datenbank. „Zugehörige Nachzucht“ bedeutet, dass ein Zukauf an Jungtieren maximal in dem Umfang erfolgen darf, wie Abgänge bei der eigenen Nachzucht durch Tod oder Verkauf erfolgen.

3. Es gelten die unter Nr. 4. aufgeführten Nebenbestimmungen.

4. Nebenbestimmungen:

4.1. Der gewährte Umfang des Auslaufs ist durch das Unternehmen als ergänzender Bestandteil der Haltungsbücher nach Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu dokumentieren.

4.2. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Tiere immer auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten werden.

4.3. Ein Unternehmen, das von der Genehmigung zur Anbindung Gebrauch macht, hat dies dem LANUV unter Angabe der Zahl der Stallplätze und der Nutzungsrichtung, für die diese Genehmigung genutzt werden soll, sowie unter Beifügung einer Planskizze des Stalls anzuzeigen. Die Anzeige ist über die zuständige Kontrollstelle, die die Angaben des Unternehmens überprüft und in ihrer Weiterleitung bewertet, an das LANUV zu leiten.

4.4. Sofern die Genehmigung dauerhaft nicht mehr genutzt werden soll, hat das Unternehmen dies ebenfalls dem LANUV und der zuständigen Kontrollstelle anzuzeigen.

4.5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, um eine Haltung im Sinne der Regelungen zum ökologischen Landbau sicherzustellen.

Hinweise:

1. Die Kontrollstelle stellt sicher, dass das Unternehmen in seinem Bewirtschaftungsplan nach Art. 74 Abs. 2 Buchstabe c) die erforderlichen Maßnahmen festlegt, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung sicher zu stellen. Sie überprüft neben der Jahreskontrolle in zusätzlichen Stichprobenkontrollen, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung dauerhaft vorliegen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Im Rahmen des Jahresberichts übersendet die Kontrollstelle eine Liste der Unternehmen, die die Genehmigung im Vorjahr genutzt haben; Fehlanzeige ist erforderlich.

2. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstrasse 10, 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor einem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39, für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz, für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Die Klage kann für den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Minden auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

- 48147 Münster, Piusallee 38, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Woltering
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 427-428

323 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 27. September 2010 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 20.969.050,06 €
- mit einem Eigenkapital von 5.906.377,75 €
- mit einem Verlustausgleich von 9.937.416,80 € und mit einem Investitionskostenzuschuss von 723.922,87 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.07.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen, für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buch-

führung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.10.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag
gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 25.10.2010



Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 429

324 Prüfungsordnung für die Auszubereitungsprüfung für Ausbildungsberufe im kommunalen Bereich vom 06.12.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe als zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 5 der Auszubereitungsverordnung vom 21.01.2009 (BGBl. I S.

88) i.V.m. § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (BBiGZustVO) (GV.NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 27.02.2009 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 1 Prüfungstermine, Aufgabenstellung
- § 2 Zulassung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 5 Nichtöffentlichkeit
- § 6 Leitung und Aufsicht
- § 7 Ausweispflicht und Belehrung
- § 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 10 Bewertungsschlüssel
- § 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 13 Prüfungszeugnis

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 14 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine, Aufgabenstellung

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 2 Zulassung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann

auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.

- (2) Ober die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt die zuständige Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die vor-

liegende Arbeit mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten, in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte

- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

- eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung zusammengezählt werden und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen-

und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut

10,50 bis 13,49 = gut

7,50 bis 10,49 = befriedigend

5,00 bis 7,49 = ausreichend

1,50 bis 4,99 = mangelhaft

0,00 bis 1,49 = ungenügend.

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

§ 13 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignV.

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen


§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie entspricht der Musterprüfungsordnung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2009 und ist deshalb gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG bis zum Ablauf des 31.12.2014 genehmigt.

(2) Prüflinge, welche die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Regelungen ablegen.

Ausfertigungsvermerk

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Ausbilder-eignungsprüfung für Ausbildungsberufe im kommunalen Bereich stimmt mit dem Beschluss der Verbands-versammlung des Zweckverbandes für kommunale Ver-waltung Emscher- Lippe vom 06.12.2010 überein.

Recklinghausen, 06.12.2010

Bennarend
Vorsitzender der Verbandsversammlung


Blaton
Schriftführer

Bekanntmachung

Die vorstehende Prüfungsordnung wird öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt ge-macht.

Recklinghausen, 06.12.2010

Zweckverband für das Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe
Der Verbandsvorsteher


Schmitz
Studienleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 429-432

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster